



HVBG

HVBG-Info 19/1998 vom 17.07.1998, S. 1794 - 1801, DOK 376.3-4302

Berufskrankheit Nr. 4302 (durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte Atemwegserkrankungen ...)
- Entscheidungen des LSG Bremen vom 29.08.1997 - L 2 U 67/95 - und vom 23.10.1997 - L 2 U 41/95 - VB 89/98 und VB 90/98

Berufskrankheit Nr. 4302 (durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte Atemwegserkrankungen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können);

Zum Tatbestandsmerkmal "Aufgabe der gefährdenden Tätigkeit";
hier: Rechtskräftiger Beschluß des Landessozialgerichts (LSG)

Bremen vom 29.08.1997 - L 2 U 67/97 -

Anbei wird der Beschluß des LSG Bremen vom 29.08.1997

- L 2 U 67/95 - bekanntgegeben. Der erkennende Senat hat erneut die ständige Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes mit der strengen Auslegung des Tatbestandsmerkmals "Aufgabe der gefährdenden Tätigkeit" bestätigt, denn dies dient der Gesundheitsvorsorge. Der Versicherte muß die Tätigkeiten, bei denen er mit dem schädigenden Stoff umgegangen ist, auch künftig unterlassen.

Orientierungssatz:

(Beschluß des LSG Bremen vom 29.08.1997 - L 2 U 67/95 -)

Zum Tatbestandsmerkmal "Aufgabe der gefährdenden Tätigkeit" bei einer Berufskrankheit gemäß BKVO Anl. 1 Nr. 4302.

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00010298 = VB 089/98 vom 16.07.1998